

Positionen zum Thema Kinderarmut aus Sicht der Schuldner- und Insolvenzberatung

- Stand 26.04.2023 -

Ausgangslage

Das Armutsrisiko in NRW ist in den letzten Jahren deutlich gewachsen. Ging der nordrhein-westfälische Sozialbericht 2020 noch von einer Quote von 16,6% aus, weisen die Endergebnisse des Mikrozensus von 2021 eine Quote von 19,2 % aus. NRW liegt damit deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 16,9%.¹ Vom Armutsrisiko in Familien sind auch immer Kinder betroffen. So liegt die Quote von Kindern unter 18 Jahren, die SGB II Leistungen beziehen, in NRW bei 17 %.²

Laut Überschuldungsstatistik (Destatis) lebten im Jahr 2021 in 31,5 % der Haushalte, die eine Schuldnerberatungsstelle aufgesucht haben, minderjährige Kinder. 15,5% der Ratsuchenden sind alleinerziehend.

In 2021 hatten in Nordrhein-Westfalen noch wenige Beratungsstellen an der Bundesstatistik teilgenommen, jedoch bildet die Bundesstatistik mit den erhobenen Daten für NRW den Bundestrend ab. 15,2% der Ratsuchenden sind alleinerziehend und 20% der Ratsuchenden sind zwei Eltern mit Kindern.

Das bedeutet, dass in fast einem Drittel der Haushalte der ratsuchenden Menschen, Kinder leben und direkt von der Überschuldungssituation betroffen sind.

In der Praxis zeigt sich, dass Familien mit knappen Einkommensressourcen immer ein hohes Überschuldungsrisiko tragen. Sie sind kaum oder gar nicht in der Lage Rücklagen für unvorhergesehene Ereignisse zu bilden, um z. B. einen notwendigen Neukauf einer Waschmaschine oder eines Kühlschranks zu kompensieren. Überschuldung trifft nicht nur die Schuldner*innen selbst. Gerade die Kinder in den Familien spüren, wenn ihre Eltern finanzielle Schwierigkeiten haben. Dies drückt sich nicht ausschließlich in der materiellen Ausstattung aus, auch die Atmosphäre in der Familie ist deutlich angespannter. Kinder merken sehr schnell, dass ihre Eltern immer gereizter reagieren, wenn sie Wünsche äußern. Sie spüren, dass weniger Zeit für sie da ist, da die Eltern mit ständigen Problemlösungen beschäftigt sind. Eltern hören dann manchmal gar nicht mehr zu und streiten viel häufiger untereinander. Die Kinder wissen gar nicht warum und fragen sich nicht selten: Bin ich daran schuld?

Kinder leiden an der Armutssituation, sie können sie oft gar nicht einordnen. Sie spüren aber sehr schnell die Auswirkungen. Eltern sind in Überschuldungssituationen überfordert. Für Alleinerziehende ist die Situation oft noch schwerer zu bewältigen.

Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass die Zukunftsperspektiven für Kinder aus überschuldeten Haushalten schlechter zu bewerten sind. Umso wichtiger ist es, dass überschuldeten Familien frühzeitig Unterstützung angeboten wird. Schuldnerberatung ist ein Beratungsdienst, der auch die Lebenssituation der Kinder mit in den Blick nimmt und kann somit ein Baustein von Unterstützungsleistungen für Kinder sein.

¹ Datenquelle Statistische Ämter des Bundes und der Länder aus „Zwischen Pandemie und Inflation“; Paritätischer Armutsbericht 2022., S. 17

² Datenquelle Agentur für Arbeit aus „Zwischen Pandemie und Inflation“; Paritätischer Armutsbericht 2022., S. 22

Daraus lassen sich aus Sicht des Fachausschusses Schuldnerberatung der LAG der Freien Wohlfahrtspflege NW folgende Forderungen ableiten:

Grundlegende finanzielle Absicherung von Kindern (Kindergrundsicherung)

Das gegenwärtige System monetärer Leistungen für Familien und Kinder, wie das Kindergeld, der Kinderfreibetrag, der Kinderzuschlag und der Kinderregelsatz im SGB II, stehen seit vielen Jahren hinsichtlich ihrer Vielzahl sowie ihrer Wirksamkeit in der Kritik. Im Mittelpunkt der Kritik steht dabei insbesondere die Problematik des an vielen Stellen nicht intendierten Zusammenspiels verschiedener Leistungen des Sozial-, Steuer- und des Unterhaltsrechts.

Bei Kindern von Alleinerziehenden sinkt beispielsweise der Unterhaltsvorschuss um den gleichen Betrag, wenn sich das Kindergeld erhöht, Gleiches gilt für die Regelleistungen im SGB II und XII. Die Vielfalt an monetären Leistungen für Kinder und ihre Familien gleicht einem Dschungel, den selbst Expert*innen nur schwer durchschauen. Viele Leistungen kommen nicht in ausreichendem Maß bei den Familien an, die diese besonders benötigen.

Um Familien mit niedrigem Einkommen ohne große bürokratische Hürden zu unterstützen, fehlt es an einer konsistenten Gesamtstrategie, die insbesondere die Lebensumstände gerade von Kindern und deren Familien, die überschuldet sind, realitätsgerecht in den Blick nimmt. Hier wäre an erster Stelle zu nennen eine realitätsgerechte Ermittlung und Bestimmung des Existenzminimums, das Grundlage für viele familien- und sozialpolitische Leistungen, wie bspw. den Mindestunterhalt und den Regelsatz für Kinder und Jugendliche im SGB II, ist.

Finanzielle Hilfen und Regelungen müssen transparent, nachvollziehbar und öffentlich bekannt sein. Der Regelsatz für Kinder muss sich, wie vom Bundesverfassungsgericht in 2010 gefordert, nach den kindlichen Entwicklungsphasen und dem, was für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes erforderlich ist, richten³.

Die explizite Förderung von familienspezifischen Bedarfen zur sozialen Teilhabe sowie die bedarfsgerechte Anpassung der Regelsätze im SGB II für Kinder und Familien wären ein erster politischer Schritt zur Vermeidung von Kinderarmut. Die Einführung einer Kindergrundsicherung, die bedarfsgerecht ausgestaltet ist und ergänzende Leistungen des Bürgergeldes vermeidet, wird als eine notwendige Option gesehen.

Gleichklang von Sozialrecht und Zwangsvollstreckungsrecht

Patchwork-Familien sind komplexe Familienkonstellationen mit spezifischen Problemlagen sowie ökonomischen und sozialen Belastungen, die sie bewältigen müssen⁴. Eine dieser Problemlagen ergibt sich aus dem Zusammentreffen zwischen Sozial- und Zwangsvollstreckungsrecht.

Sozialrechtlich besteht in diesen Familien gegenüber den nicht leiblichen Kindern eine faktische Unterhaltspflicht in Form einer sozialrechtlichen Einstandspflicht. Lebt eine Patchwork-Familie in einer sozialrechtlichen Bedarfsgemeinschaft zusammen, wird das Einkommen berufstätiger Menschen für die gesamte Bedarfsgemeinschaft aufgewendet und kommt damit auch den Kindern zugute, die Teil der Patchwork-Familie sind, ohne dass eine verwandtschaftliche Beziehung zu den Erwerbstätigen besteht.

³ BVerfG vom 09.02.2010-1 BVL1/09 u.a.- Rn. 191f

⁴ BMFSFJ, Stief- und Patchwork-Familien in Deutschland Monitor Familienforschung Beiträge aus Forschung, Statistik und Familienpolitik, Ausgabe 31, S. 4

Vollstreckungsrechtlich wird die faktische Unterhaltspflicht gegenüber nicht leiblichen Kindern im Rahmen der Pfändungsfreibeträge jedoch nicht berücksichtigt. Bei einer Lohnpfändung kommt es nur darauf an, ob der/die Schuldner*in zur Unterhaltszahlung für verwandte oder adoptierte Kinder verpflichtet ist. Bezüglich der nicht leiblichen Kinder besteht zwar eine sozialrechtliche Einstandspflicht, nicht aber eine zivilrechtliche Unterhaltspflicht. Dies führt dazu, dass in einigen Fällen bei der Lohnpfändung mehr abgeführt wird, als der Patchwork-Haushalt zur Sicherung seines Existenzminimums benötigt.

Patchwork-Familien benötigen zwangsvollstreckungsrechtlich den gleichen Schutz wie Kern-Familien, da sie sich faktisch in ihren wirtschaftlichen Bedürfnissen nicht unterscheiden. Die Partnerkindereinstandspflicht im SGB II, die die Anrechnung des Partnereinkommens auf den Lebensunterhaltsbedarf, der nicht leiblichen Kinder in der Bedarfsgemeinschaft regelt, ist abzuschaffen. Bis dahin ist die Verpflichtung zum faktischen Unterhalt aufgrund der sozialrechtlichen Einstandspflicht und der gesetzlich geschuldete Unterhalt vollstreckungsrechtlich gleichzusetzen.

Finanzielle Allgemeinbildung von klein auf

In einer auf Konsum ausgerichteten Welt muss der Umgang mit Geld, Handy und Internet gelernt werden. Kinder und Jugendliche brauchen die dafür erforderliche Medien- und Finanzkompetenz.

Prävention und die Vermittlung finanzieller Kompetenzen benötigen eine strukturelle Verankerung in allen Bereichen, über die Kinder, Jugendliche und Familien erreicht werden können. Sie muss in allen Lebensbereichen und für alle Bevölkerungsgruppen implementiert werden. Finanzielle Allgemeinbildung muss im Kindergarten beginnen und sich in Schule, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendberufsagenturen und Familienbildung fortsetzen. Geeignete Angebote zum Erwerb von Finanzkompetenz sind hier erforderlich, die unabhängig von Anbietern und objektiv das nötige Wissen vermitteln.

Die Kompetenzen der Berater*innen in der Schuldnerberatung sind hierbei einzubeziehen. Zu einer bedarfsgerechten Schuldner- und Insolvenzberatung gehört die Prävention.

Recht auf Schuldnerberatung für alle

Die Ausgaben für Kinder unterscheiden sich deutlich zwischen einkommensstarken und einkommensschwachen Haushalten: einkommensarme Haushalte müssen für die Sicherstellung der physischen Grundbedarfe der Kinder einen in den letzten Jahren stetig wachsenden Anteil ihres Haushaltsbudgets ausgeben. Die hohe Inflation mit den gestiegenen Wohn- und Energiekosten machen gerade Familien mit mittleren und geringen Einkommen zu schaffen. So bleibt für die soziokulturelle Teilhabe immer weniger übrig. Die wachsende Schere zwischen arm und reich zeigt sich damit also auch in der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen⁵.

Soziale Schuldnerberatung nimmt neben den finanziell-materiellen Aspekten von Überschuldung eine ganzheitliche Perspektive auf die Lebenslage Überschuldung ein. Das bedeutet, dass auch psychosoziale Aspekte Gegenstand der Beratung sind.⁶ In der Beratung wird oft deutlich, dass

⁵ Paritätische Forschungsstelle (2019): Verschlussene Türen. Eine Untersuchung zu Einkommensungleichheit und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen.

⁶ Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (2018): Konzept Soziale Schuldnerberatung. S. 11: Psychosozial meint in diesem Zusammenhang die Wechselwirkungen zwischen den mit einer Überschuldung verbundenen sozialen und finanziellen Belastungen und den psychischen Reaktionen der Betroffenen, die insbesondere in Form von Resignation und Rückzug zum Ausdruck kommen

auch die Kinder negativ von der Überschuldungssituation betroffen sind. Dabei werden häufig Problemlagen in Bezug auf Kinder im Haushalt deutlich. Diese können bei Kindern je nach Altersstufe unterschiedlich sein. Die Probleme, die für die Kinder entstehen, müssen in der Beratung Beachtung finden. Hier muss bspw. über zusätzlich zu beantragende Leistungen für Kinder und über regionale Förderangebote informiert werden. Hilfreich sind Hinweise auf ärztliche Vorsorgeuntersuchungen oder zu Kooperationsprojekten mit Kitas, Schulen und Familienzentren.

Um Kinder von Schuldner*innen gezielt unterstützen zu können und um zu vermeiden, dass diese unter der Überschuldung ihrer Eltern leiden, braucht es einen Rechtsanspruch auf Schuldnerberatung für alle Hilfesuchenden im SGB XII.

Schuldenfrei in die Volljährigkeit

Schuldenfrei in die Volljährigkeit zu starten, ist ein Grundrecht, entschied das Bundesverfassungsgericht vor über 30 Jahren. Als Reaktion hierauf wurde mit § 1629a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) eine Haftungsbegrenzung im Zivilrecht eingeführt.

Zur gängigen Praxis der Jobcenter gehört es, Rückforderungsbescheide gegen jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft zu erlassen. Dies trifft auch die minderjährigen Kinder der Leistungsberechtigten, welche somit häufig bereits Jahre vor Eintritt der Volljährigkeit verschuldet sind. Bei Eintritt der Volljährigkeit muss das Jobcenter bzw. der regionale Inkassoservice jedoch die Mittellosigkeit des jungen Erwachsenen nicht von Amts wegen berücksichtigen, sondern nur, wenn er bzw. sie sich darauf beruft. Oft fehlt diese Kenntnis. Weder kennen die jungen Schuldner*innen die Einrede, noch wissen sie, dass sie diese ausdrücklich geltend machen müssen. Die Praxis hat gezeigt, dass dieses Vorgehen realitätsfern ist. Auch die jüngsten gesetzlichen Änderungen im SGBII, die die Haftung auf Vermögen oberhalb von 15.000 € beschränkt, schafft hier nur bedingt Abhilfe. Es bleibt offen, ob die Jobcenter die Haftung von Amts wegen prüfen. Zivilrechtlich können sich Kinder nur unter besonderen Umständen, mit Zustimmung der Eltern verschulden. Sozialrechtlich werden Kinder ohne ihr eigenes Handeln, von den Eltern verursacht, oft viele Jahre später mit Eintritt der Volljährigkeit in Haftung genommen

Daher ist es notwendig, dass Kinder nicht erst mit Erreichen der Volljährigkeit - unter Berufung auf § 1629a BGB - schuldenfrei werden dürfen, sondern sich im Sozialrecht gar nicht verschulden können sollten.

Handlungsanregungen zu den Positionierungen

Die Fachberaterinnen und -berater Schuldnerberatung und die Beraterinnen und Berater in den Schuldnerberatungsstellen beschäftigen sich seit vielen Jahren mit der Thematik Kinderarmut und haben hierzu auch bereits Diskussionsprozesse und Veranstaltungen durchgeführt. Auch gibt es unterschiedliche Präventionsangebote oder Kooperationen mit Familienzentren.

Folgende Anregungen zum Umgang mit unseren Positionen möchten wir zur Unterstützung der Schwerpunktsetzung des Landes gern einbringen:

- Umfrage zu Kooperationsvereinbarungen mit Familienzentren, Teilnahme an kommunalen Netzwerken zu frühen Hilfen („Kein Kind zurücklassen“), etc.

- Einbringen der Fachberatungsexpertise und unserer Positionierungen in Veranstaltungen der zuständigen Landesministerien
- Öffentlichkeitsarbeit zum Thema, z.B. durch eine virtuelle Pressekonferenz
- Ggf. Organisation und Durchführung eines Fachtages zum Thema Kinderarmut aus Perspektive der Schuldnerberatung

Der Fachausschusses Schuldnerberatung
am 26.04.2023/kö